

# Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V.

# Richtlinien zur Vergabe des Stefan-Engel-Preises

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin hat am 10.09.1999 beschlossen, einen Wissenschaftspreis zu stiften und die im Folgenden aufgeführten Richtlinien verabschiedet.. Diese wurden mit Vorstandsbeschluss vom 30.9.2015 redaktionell überarbeitet.

Der Preis trägt den Namen "Stefan-Engel-Preis" und erinnert damit an den bedeutenden Kinderarzt und Sozialpädiater Prof. Dr. med. Dr. h. c. Stefan Engel (1878 – 1968).

# § 1

Die Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin stiftet mit Unterstützung des Kirchheim-Verlages, Mainz, den Stefan-Engel-Preis.

### § 2

Der Stefan-Engel-Preis wird zweijährlich im Rahmen der Jahrestagung durch die Präsidentin/den Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin verliehen.

#### § 3

Der Stefan-Engel-Preis besteht aus einer Stefan-Engel-Medaille und einem Geldpreis von 5000 Euro.

#### § 4

Mit dem Stefan-Engel-Preis sollen besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Sozialen Pädiatrie als Querschnittsfach in der Kinder- und Jugendmedizin unter Einschluss der angrenzenden Fachgebiete ausgezeichnet werden.

#### § 5

Um den Stefan-Engel-Preis können sich Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte sowie Wissenschaftler/innen aus nahestehenden Bereichen aus dem deutschen Sprachraum bewerben. Bevorzugt werden wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiet der Entwicklungs- und Sozialpädiatrie, die insbesondere folgende Themen behandeln:

- Entwicklungsfragen im Kindes- und Jugendalter unter Berücksichtigung familienorientierter Präventionskonzepte,
- Konzepte zur Verbesserung der interdisziplinären Vernetzung im Bereich des Gesundheitswesens und der Gesundheitswissenschaften,
- Projekte zur Unterstützung benachteiligter, chronisch kranker und behinderter Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien hinsichtlich Prävention, Behandlung, Rehabilitation und Integration,
- Konzepte zur Stärkung der Rechte des Kindes entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention.

Bewerber/innen reichen der Präsidentin/dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin 5 Exemplare ihres Manuskriptes oder ihrer bereits publizierten Arbeit mit Lebenslauf, wissenschaftlichem Werdegang und Publikationsverzeichnis ein. Antragsfähig sind Arbeiten, die in den letzten drei Jahren in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wurden oder zum Zeitpunkt der Einreichung

zur Veröffentlichung angenommen sind. Mit der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit darf sich der Bewerber nicht gleichzeitig um einen anderen Preis bewerben.

Die Bewerbungsfrist wird in dem Verbandsorgan "Kinderärztliche Praxis" mitgeteilt und soll 3 Monate vor Beginn der Jahrestagung, auf welcher der Preis verliehen wird, liegen. Es können auch Arbeiten mehrerer Autor/innen für den Preis in Betracht kommen. Es muss eindeutig gekennzeichnet sein, welche/r Autor/in für die Arbeitsgruppe verantwortlich zeichnet. Die jeweiligen Anteile wissenschaftlicher Forschung der einzelnen Autor/innen müssen eindeutig gekennzeichnet werden.

#### § 6

Der Stefan-Engel-Preis soll bevorzugt an den wissenschaftlichen Nachwuchs vergeben werden. Das Bewerbungsalter soll in aller Regel 45 Jahre nicht überschreiten. Inhaber von Lehrstühlen sind als Bewerber nicht zugelassen. Der Preis kann nicht geteilt werden. Wenn eine Jahrestagung ausfällt, kann der Preis bei der folgenden Jahrestagung verliehen werden.

# § 7

Ein Preisrichterkollegium von drei Mitgliedern, die von der Präsidentin/dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin nach Abstimmung mit dem Vorstand berufen werden, entscheidet über die Vergabe des Preises. Die Preisrichter haben die Berechtigung, sich durch Sachverständige beraten zu lassen.

#### § 8

Als Preisrichter/in und Berater/in darf nicht tätig werden, wer

- a) selbst als Preisträger/in in Betracht kommt,
- b) mit einer Bewerberin/einem Bewerber verwandt ist,
- c) mit einer Bewerberin/einem Bewerber im Verhältnis als Lehrer/in oder Schüler/in steht.

# § 9

Die Preisrichter entscheiden in einfacher Mehrheit, welcher Arbeit der Preis zuerkannt werden soll. Wird keine Arbeit für preiswürdig gehalten, so können nach zwei Jahren gegebenenfalls bei gesicherter Finanzierung zwei Preise verliehen werden.

#### §10

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.